

Benutzungsordnung der Bibliothek der Hamburger Sternwarte

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek der Hamburger Sternwarte der Universität Hamburg. Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich. Mit Betreten der Bibliothek wird die Bibliotheksordnung anerkannt.

2. Selbstverständnis

Die Bibliothek der Hamburger Sternwarte dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, Lehre und dem Studium sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und Information.

Die Bibliothek steht allen Mitgliedern der Universität Hamburg, den Gästen der Hamburger Sternwarte und (soweit dies nicht die Nutzung beeinträchtigt) anderen an der Nutzung ihrer Bestände interessierten Personen offen.

Die Aufgabe der Bibliothek besteht in der Beschaffung, Bereitstellung und Pflege der Medien sowie ihre Bewahrung für spätere Generationen (Kulturauftrag).

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek.

3. Entgelte

Für die Benutzung der Bibliothek gilt die „Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg“, die in der Bibliothek eingesehen werden kann.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sowie betriebsbedingte Schließungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

5. Bibliotheksbenutzung/Ausleihe

Die Benutzer haben grundsätzlich Zugang zu der gesamten im Katalog erfassten Literatur und zum sonstigen Bibliotheksgut.

Die noch in der Auslage befindlichen Bücher und Zeitschriften und Bücher der Handbibliothek (rote Kennzeichen) dürfen nicht aus der Bibliothek entfernt werden, sie sind nach der Benutzung an ihren Standort zurückzustellen. Der restliche Bestand kann von Mitarbeitern/Studenten der Hamburger Sternwarte für den Gebrauch in den Dienstzimmern ausgeliehen werden. Für die Mitarbeiter/Studenten des Hauses gilt, dass in Diensträumen mitgenommene Bücher auch dort den anderen Bibliotheksbenutzern und Benutzerinnen zugänglich sein müssen. Weitergabe an Dritte ist unzulässig, Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich zu melden.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer kann Kopien aus Buchbeständen der Bibliothek herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Die Entscheidung dazu trifft das Bibliothekspersonal. Die Beachtung der Urheberrechte obliegt dem Benutzer bzw. der Benutzerin. Für umfangreichere Kopien können Bücher bis zu 8 Stunden gegen Hinterlegung eines amtlichen Ausweises entliehen werden. Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien nicht verpflichtet.

6. Erwartungen an die Benutzerinnen und Benutzer

Es ist nicht erlaubt, Anmerkungen, Notizen und andere Markierungen in den von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Medien anzubringen. Das Entfernen von Seiten stellt Sachbeschädigung dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Um Missverständnisse auszuschließen, kann das Bibliothekspersonal die vom Benutzer mitgeführten Materialien und Behältnisse auf deren Inhalt kontrollieren

7. Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzerordnung, so kann sie bzw. er von der Bibliotheksleitung vorübergehend von der Benutzung

ausgeschlossen werden. Ein darüber hinausgehender Ausschluss bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors der wissenschaftlichen Einrichtung, welcher der Bibliothek zugeordnet ist.

8. Haftungsausschluss

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen , die in der Bibliothek mitgebracht werden. Desgleichen nicht für solche Schäden, die daraus entstehen, dass bestellte Medien nicht oder verspätet dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden.

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt am 10.02.2005 in Kraft

Hamburg, den 10.02.2005